

§ 2

**Entwicklung, Weiterentwicklung
Herstellung und Qualitätssicherung**

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Betriebsleiter, in deren Verantwortungsbereich Körperschutzmittel entwickelt und hergestellt werden, haben zu gewährleisten, daß diese Mittel Sortiments-, mengen-, qualitäts- und termingerecht produziert werden und eine planmäßige Neu- und Weiterentwicklung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt. Dazu sind die Erfahrungen der Anwender und der Welthöchststand zugrunde zu legen. Durch qualitätssichernde Maßnahmen ist die Einhaltung der zutreffenden Standards und eine mustergetreue Produktion zu gewährleisten.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, in deren Verantwortungsbereich Körperschutzmittel entwickelt und hergestellt werden, haben den Betrieben Zielstellungen für die Neu- und Weiterentwicklung sowie für die Erhöhung der Qualität von Körperschutzmitteln vorzugeben und zu sichern, daß die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Erhöhung der Qualität der Körperschutzmittel planmäßig erfüllt werden. Die Zielstellungen sind vor Erteilung der staatlichen Aufgabe mit dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne¹ (nachfolgend ZIAS genannt) abzustimmen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Direktor des ZIAS über die Teilnahme eines Vertreters des ZIAS an der Verteidigung des Pflichtenheftes bzw. an der Abschlußverteidigung.

(3) Der Direktor des ZIAS ist berechtigt, den Generaldirektoren der Kombinate und Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe Entwicklungsforderungen für Körperschutzmittel zu übergeben. Eine Ablehnung dieser Entwicklungsforderungen ist zu begründen.

(4) Die Betriebsleiter der Herstellerbetriebe haben zu gewährleisten, daß bei einer sachgerechten Nutzung und Instandhaltung die geforderte Schutzwirkung entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck mindestens innerhalb der normativen Nutzungsdauer (Tragezeit) erhalten bleibt. Von den Herstellerbetrieben sind Gebrauchsanleitungen und Pflegehinweise mitzuliefern.

(5) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich Körperschutzmittel entwickelt und hergestellt werden, haben in Abstimmung mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) zum Vergleich ihrer Erzeugnisse mit dem internationalen Entwicklungsstand und zur Durchsetzung davon abgeleiteter volkswirtschaftlicher Erfordernisse jährlich Qualitätskonferenzen mit Hersteller-, Handels- und Anwenderbetrieben zu ausgewählten Sortimenten durchzuführen.

(6) Bei auftretenden Qualitätsmängeln ist deren kurzfristige Beseitigung durch die zuständigen Kombinate oder die den Betrieben übergeordneten Organe zu gewährleisten. Gleichzeitig sind das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das ZIAS darüber zu informieren.

(7) Körperschutzmittel unterliegen der Anmeldepflicht beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und, soweit in Rechtsvorschriften vorgesehen, beim Amt für industrielle Formgestaltung.

(8) Das Staatliche Chemiekontor hat gegenüber den Herstellerbetrieben durch die Nutzung seiner vertragsrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere durch den Abschluß von Koordinierungsverträgen, Einfluß auf die Sortiments- und qualitätsgerechte Entwicklung, Produktion und Lieferung von Körperschutzmitteln zu nehmen.

Staatliche Anerkennung und Katalogisierung

§ 3

(1) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Eignung eines Erzeugnisses als Körperschutzmittel für einen bestimmten Verwendungszweck bestätigt. Körperschutzmittel dürfen nur hergestellt, importiert, vertrieben, den Werk tätigen zur Verfügung gestellt und angewendet werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung wird im Auftrag des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne vom ZIAS erteilt.

(2) Nicht der staatlichen Anerkennung unterliegen Körperschutzmittel, für die in Rechtsvorschriften gesonderte Zulassungsbestimmungen geregelt sind.

(3) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag der Herstellerbetriebe bzw. Bilanzorgane für

- neu- und weiterentwickelte Körperschutzmittel und
- importierte Körperschutzmittel

erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben und/oder staatliche Standards mit Festlegungen zur Qualitätsbewertung und Prüfung des Fertigerzeugnisses,
- b) Artikelblatt²,
- c) Prüfprotokolle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum Nachweis der Erzeugniseigenschaften für den vorgesehenen Verwendungszweck,
- d) Ausnahmegenehmigungen bei Abweichungen von staatlichen Standards,
- e) aussagefähige Trageversuchsergebnisse zum Nachweis der Schutzwirkung und der Praxiseignung,
- f) Erzeugnismuster,
- g) Gutachten,
- h) Gebrauchsanleitungen und Pflegehinweise,
- i) Angaben zur Lagerfrist und zum Garantiezeitraum.

Werden die genannten Unterlagen bzw. Angaben nicht im erforderlichen Umfang erbracht, ist das ZIAS berechtigt, Unterlagen nachzufordern oder zusätzliche Gutachten anzufordern. Während dieser Zeit ruht das Anerkennungsverfahren. Bei Importen sind die Unterlagen gemäß den Buchstaben b bis i einzureichen.

(4) Die staatliche Anerkennung kann abgelehnt, mengenmäßig begrenzt und/oder zeitlich befristet werden. Der Direktor des ZIAS kann in Ausnahmefällen (z. B. bei geringen Mengen) für die staatliche Anerkennung ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(5) Werden im Rahmen der staatlichen Anerkennung Einsatzbeschränkungen vorgenommen, sind die Herstellerbetriebe oder das Bilanzorgan zu einer entsprechenden Kennzeichnung der Körperschutzmittel verpflichtet.

(6) Über Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Muß die Bearbeitungsfrist überschritten werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entscheidung mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(7) Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, trägt der Antragsteller.

(8) Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung ist dem Antragsteller, dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralvorstand der VdGB, dem Staatlichen Chemiekontor und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung schriftlich bekanntzugeben.

(9) Eine erteilte staatliche Anerkennung ist vom ZIAS zurückzuziehen, wenn die geforderte Schutzwirkung der

² Zentraler Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR - Körperschutzmittel Herausgeber: Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung, 7024 Leipzig PF 25